

Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg

Auf der Grundlage

- von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB,
- der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 (RL-RREP),
- des Beschlusses VV-2/15 der Verbandsversammlung am 24.02.2015 und
- der Rechtsberatung durch Dr. Jan Thiele / Dombert Rechtsanwälte, Potsdam von Oktober bis Dezember 2015

legt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg folgende regionale Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen fest:

I Einleitung

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) sind in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung landeseinheitlicher Kriterien festzulegen. Bestehende Eignungsgebiete sind zu überprüfen – auch für diese gelten die folgenden Kriterien.

II Rechtliche Vorgaben

Die Festlegung von Eignungsgebieten nach § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) stellt sowohl nach innen als auch nach außen ein Ziel der Raumordnung dar. Jede Form der Negativ- oder Alibiplanung ist unzulässig. Das Bundesverwaltungsgericht stellt folgende grundlegende Anforderungen an die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen:

a) Schlüssiges Planungskonzept

Der Ausweisung weiterer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg muss aus rechtlichen Gründen ein nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie z.B. das Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz bzw. andere Raumnutzungen vorgehen. Im Ergebnis muss der Planungsträger der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen, indem er der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft.

b) Positivausweisungen

Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung entgegenstehenden, auf Ebene der Raumordnung erkennbaren Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wird die Einhaltung spezieller Richtwerte hauptsächlich bezüglich des

Lärmschutzes und des Schattenwurfes geprüft. Zudem erfolgt im Genehmigungsverfahren eine spezielle Artenschutzprüfung (Betrachtung weiterer Arten).

Mithin ist bereits auf der raumordnerischen Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich, mit der Folge, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Regel nur noch ein begrenzter Regelungsbedarf verbleibt (wie z.B. eine teilweise Höhenbegrenzung aus städtebaulichen Gründen nach § 16 Abs. 1 BauNVO). Diese sehr dezidierte Raumordnungsplanung wird dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden.

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien gewährleisten dies im Einklang mit der Rechtsprechung. Bei der Festlegung ist der Planungszeitraum des RREP von i.d.R. ca. 10 Jahren zu bedenken. Es muss realistisch sein, innerhalb dieses Zeitraums in den Eignungsgebieten Windparks zu errichten bzw. bestehende Windparks zu repowern und dauerhaft zu betreiben.

III Allgemeine Ausweisungsregelungen

Die Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen werden insbesondere durch die Raumordnung, die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist landschafts-, natur- und menschenverträglich zu gestalten (vgl. auch § 2 ROG).

Die Neufestlegung von Eignungsgebieten muss den Anforderungen gemäß den im Folgenden genannten **Ausschluss- und Restriktionskriterien** entsprechen.

Die **Ausschlusskriterien** betreffen Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (sog. „harte“ Ausschlusskriterien, kein planerischer Entscheidungsspielraum), oder nach raumordnerischen Kriterien generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (sog. „weiche“ Ausschlusskriterien auf Basis einer bewussten Planungsentscheidung).

Die **Restriktionskriterien** sprechen zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche, in einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine planerische Einzelfallabwägung erfolgen.

So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört z.B. die Vorbelastung durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie durch vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten, aber auch die Umfassung von Ortschaften durch bestehende und geplante Windparks.

Flächen, durch die Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken, Straßen o. ä. verlaufen oder in denen z.B. isolierte Gewerbestandorte oder Tierhaltungsanlagen liegen, sind als ein geschlossenes Gebiet darzustellen (keine Teilräume). Ggf. notwendige Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen werden im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark festgelegt.

IV Übersicht der anzuwendenden Kriterien sowie Differenzierung nach harten Ausschlusskriterien, weichen Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien

Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Naturnahe Moore
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Militärische Anlagen
Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich
Vorranggebiete Rohstoffsicherung
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorranggebiete Trinkwasser
Vorranggebiete Gewerbe- und Industrie
Tourismusschwerpunkträume
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Waldflächen ab 10 ha
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
Biosphärenreservate
Naturparks
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer

Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> • Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer • Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer • Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer • Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer • Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer • Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG
Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen
Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha
Restriktionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG
500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500

m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkungsbereich
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten
Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

V Erläuterung der Kriterien

V a) Harte Ausschlusskriterien

Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen

Windenergieanlagen der derzeit üblichen Leistungsklassen und Bauhöhen sind aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung in Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, von vornherein unzulässig.

Die Errichtung einer solchen Anlage in einem dieser vorgenannten Gebiete (WR, WA, MD, MI und SO mit der Zweckbestimmung Gesundheit, also z.B. Klinik) kommt aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot. Hieraus folgt, dass die Errichtung einer modernen Windenergieanlage mit den von dieser ausgehenden erheblichen Emissionen direkt in einem Gebiet, das nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dient, von vornherein nicht in Betracht kommt. Diese sind als „harte Tabuzone“ einzuordnen.

Datenbasis für die Siedlungsgebiete ist die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung, ergänzt durch einzelne Hinweise der zuständigen Behörden auf Kreisebene und eigene Prüfungen auf Grundlage der aktuellen ALKIS-Daten und Luftbilder.

Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich

Auch Einzelhäuser und Splittersiedlungen als eine Form der Wohnbebauung weisen hinsichtlich der angestellten Erwägungen zu § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm sowie dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot eine hohe Empfindlichkeit in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen auf. Ferner ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf Flächen mit Einzelhäusern und Splittersiedlungen aus rechtlichen Gründen mit Blick auf § 5 Abs. 1 BImSchG sowie das nachbarliche Rücksichtnahmegebot ausgeschlossen.

Die Rechtsprechung geht für Splittersiedlungen im Außenbereich davon aus, dass diese zu den harten Tabuzonen zu rechnen sind (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52).

Die Festlegung als „harte“ Tabuzone ist deshalb jedenfalls für die Flächen der Einzelhäuser und Splittersiedlungen selbst gerechtfertigt.

Datenbasis für die Siedlungsgebiete ist die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung, ergänzt durch einzelne Hinweise der zuständigen Behörden auf Kreisebene und eigene Prüfungen auf Grundlage der aktuellen ALKIS-Daten und Luftbilder.

Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Naturschutzgebiete genießen gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG umfassenden Schutz. In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe mehrerer Bestimmungen verboten. § 23 Abs. 2 S.1 BNatSchG statuiert damit ein absolutes Veränderungsverbot in Naturschutzgebieten. Diese sind deshalb den „harten“ Tabuzonen zuzuordnen (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52).

Datenbasis für die Naturschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG).

Naturnahe Moore

Naturnahe Moore haben eine erhebliche landschaftsökologische Bedeutung und dienen zugleich der Erhaltung gefährdeter Arten. Dazu stellen sie einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Intakte Moore dienen zugleich der CO₂-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz.

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von naturnahen Mooren führen können, unzulässig. Damit stellt § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern naturnahe Moore unter einem besonderen rechtlichen Schutz.

Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, naturnahe Moore von Windenergieanlagen freizuhalten.

Datenbasis für die naturnahen Moore ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Karte V.

Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha

Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG. Dieser Gedanke wird durch § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) ergänzt und konkretisiert, indem bestimmte, dort einzeln aufgelistete und beschriebene Biotope einem generellen Schutz unterstellt werden. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dieser Biotope führen können, sind unzulässig.

Die Rechtsprechung geht für gesetzlich geschützte Biotope davon aus, dass diese zu den „harten“ Tabuflächen zu rechnen sind (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52; OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62). Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig

ist, werden diese ab 5 ha Fläche von vornherein nicht als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen; sie stellen eine „harte“ Tabuzone im Sinne der Rechtsprechung dar.

Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden. Das Größenkriterium stellt zugleich sicher, dass nicht jedes kleinere gesetzlich geschützte Biotop oder ein Teil dieser Fläche von jeder Nutzung für Windenergie ausgeschlossen wird, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift.

Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope ist das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes, aktualisiert durch eine aktuelle Mitteilung des LUNG in einem Einzelfall (Gemeinde Selmsdorf).

Militärische Anlagen

Militärische Anlagen dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck: Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung, die eine Parallelnutzung der Flächen durch Windenergieanlagen ausschließt. Militärische Anlagen selbst werden deshalb vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg als „harte“ Tabuzone bewertet. Im Wesentlichen betrifft dies große Flächen außerhalb der Siedlungsgebiete, d.h. Truppenübungsplätze usw. (ehemals Lübtheen, Hagenow, Demen), aber auch Radaranlagen (Elmenhorst) und Richtfunkstrecken. Kasernen innerhalb der Siedlungen werden i.d.R. ohnehin vom o.g. Datenbestand der ALK erfasst.

Datenbasis für die militärischen Anlagen ist eine aktuelle Zuarbeit des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).

V b) Weiche Ausschlusskriterien

1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen

Bei der planerisch-abwägenden Entscheidung des Planungsverbandes, um die oben aufgeführten Flächen einen Abstandspuffer von 1.000 m vorzusehen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg vom immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz leiten lassen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und von der Erwartung, dass die Anlagen in Zukunft größer und leistungsstärker sein werden als heute. Der Planungsverband geht davon aus, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) erheblich sein können. Bei einem Abstand von 1.000 m ist für die drei genannten Immissionen i.d.R. keine Beeinträchtigung oberhalb der rechtlich verbindlichen Grenzwerte zu erwarten.

Zudem soll auf diesem Wege die Akzeptanz in der Bevölkerung für Windenergienutzung in der Nähe der eigenen Wohnbebauung erhalten bzw. erhöht werden, was mit Blick auf den geplanten weiteren Ausbau der Windenergie von erheblicher Bedeutung ist.

Ferner ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstände zu Siedlungsbereichen in der Regel den „weichen“ Tabuzonen zuzurechnen sind, jedenfalls wenn sie – wie hier – zumindest auch der Verwirklichung des Vorsorgegrundsatzes des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG dienen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 56). Immissionsschutzrechtlich bedingte „harte“ Tabuzonen könnten nur ausnahmsweise solche Flächen sein, in denen der Betrieb von Windenergieanlagen absehbar unüberwindbar gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen würde. Um dies festzustellen, kann der Plangeber allerdings nicht regelhaft pauschal auf Mindestabstände zu Siedlungsflächen zurückgreifen und diese als

„harte“ Tabuzonen klassifizieren. Mindestabstände als solche sagen nach der Rechtsprechung über die konkrete immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windenergienutzung in der Regel nichts Entscheidendes aus (OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.; OVG Rheinland-Pfalz U. v. 16.05.2013 – 1 C 11003/12 – juris, Rn. 38). In der Regel lässt sich die Frage, ab wann das Beeinträchtungsverbot des § 5 BImSchG greift, nur mit Blick auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten beantworten.

Dem Planungsverband Westmecklenburg ist bekannt, dass der gebotene Abstand im Rahmen der „harten“ Tabuzone im Einzelfall auch geringer als 1.000 m sein kann. Dessen ungeachtet sieht der Planungsverband aus den genannten Vorsorgegründen einen pauschalen Schutzabstand von 1.000 m im Rahmen seiner Planungsbefugnis als „weiche“ Tabuzone vor. Datenbasis für Abstandszonen um die Siedlungsgebiete ist die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung, ergänzt durch einzelne Hinweise der zuständigen Behörden auf Kreisebene und eigene Prüfungen auf Grundlage der aktuellen ALKIS-Daten und Luftbilder.

1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich

Auch Einzelhäuser und Splittersiedlungen als eine Form der Wohnbebauung weisen hinsichtlich der angestellten Erwägungen zu § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm sowie dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot eine hohe Empfindlichkeit in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen auf. Die oben angeführten Argumente gelten entsprechend auch für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich.

Datenbasis für Abstandszonen um die Siedlungsgebiete ist die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung, ergänzt durch einzelne Hinweise der zuständigen Behörden auf Kreisebene und eigene Prüfungen auf Grundlage der aktuellen ALKIS-Daten und Luftbilder.

Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe aus regional bedeutsamen Lagerstätten ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Auf Grund der Standortgebundenheit und der Endlichkeit der oberflächennahen Rohstoffe werden die im RREP WM, Programmsatz 5.6 (2) festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung (auf Grundlage der Kriterien aus Abbildung 17 S. 92 RREP WM) als Ausschlusskriterium einbezogen.

Datenbasis für die Vorranggebiete Rohstoffsicherung ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz

In den Vorranggebieten Küsten- und Hochwasserschutz sind alle Planungen und Maßnahmen den Anforderungen des vorbeugenden Küsten- und Hochwasserschutzes unterzuordnen. Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz in der Planungsregion umfassen diejenigen Gebiete im Elbetal, die als Flutpolder eine zentrale Entlastungsfunktion bei Rückstaugefährdung in Folge extremer Hochwasserereignisse besitzen.

Aus diesem Grund hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg in Programmsatz 5.3 (1) seines RREP WM 2011 Vorranggebiete Küsten- bzw. Hochwasserschutz (auf Grundlage der Kriterien aus Abbildung 13 S. 80 RREP WM) festgelegt. Diese Gebiete dienen der Verhinderung von Schadenskatastrophen und somit dem Schutz von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachwerten. Deshalb werden diese Gebiete als „weiche“ Tabuzonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zugelassen werden soll.

Datenbasis für die Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Vorranggebiete Trinkwasser

Trinkwasser, als das am meisten benötigte Lebensmittel, wird in Westmecklenburg ausschließlich aus dem Grundwasser gewonnen. Die Grundwasservorräte sind begrenzt und für die Bewohner des Gebietes von essentieller Bedeutung. Sie müssen deshalb im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung und des Erhaltes des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushaltes sparsam genutzt und vor schädlichen Einflüssen und Verunreinigungen geschützt werden. Die Grundwasservorkommen sollen als natürliche Lebensgrundlage zur bedarfsgerechten und stabilen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit qualitätsgerechtem Trink- und Brauchwasser nachhaltig gesichert werden. Diese herausragende Bedeutung und das Vorsorgeprinzip rechtfertigen es, die im RREP WM 2011, Programmsatz 5.5 (2) festgesetzten Vorranggebiete Trinkwasser (auf Grundlage der Kriterien aus Abbildung 15 S. 89 RREP WM) von der Überplanung mit Windeignungsflächen freizuhalten. Diese sind als „weiche“ Tabuzonen einzuordnen. Datenbasis für die Vorranggebiete Trinkwasser ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Vorranggebiete Gewerbe und Industrie

Die in Westmecklenburg als landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte (LEP M-V 2005, Programmsatz 4.3.1 (1) und (2); RREP WM 2011, Programmsatz 4.3.1 (1)) festgelegten Flächen sollen der Ansiedlung großer, flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein. Eine solche Ansiedlung von großflächigem Gewerbe ist nicht nur für die – ohnehin nicht einfache – Arbeitsplatzsituation im Planungsraum von großer Bedeutung, sondern bedeutet auch eine Zunahme von Wirtschaftskraft. Die Ansiedlung großflächiger Betriebe soll zudem zur Entstehung von Wachstumskernen führen, von deren Ausstrahlungseffekten auch umliegende, weniger wirtschaftlich stark entwickelte Räume profitieren. Vor diesem Hintergrund ist es im Rahmen der planerisch-abwägenden Entscheidung des Planungsverbandes Westmecklenburgs gerechtfertigt, die entsprechenden Vorranggebiete von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten und sie für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie vorzuhalten.

Datenbasis für die Vorranggebiete Gewerbe und Industrie ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Tourismusschwerpunkträume

Die im RREP WM 2011, Programmsatz 3.1.3 (2) festgelegten Tourismusschwerpunkträume (auf Grundlage der Kriterien aus Abbildung 4 S. 35 RREP WM) weisen eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Kriterien für Tourismusschwerpunkträume sind insbesondere eine Übernachtungsrate von mehr als 14.000 Übernachtungen je tausend Einwohner sowie eine Gesamtbettenzahl von über 300 Betten pro Gemeinde. Der Tourismus ist im Planungsraum von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Besonderer Ausdruck dessen ist die intensive touristische Nutzung der Insel Poel, der Gemeinden entlang der Ostseeküste (vom Klützer Winkel über Wismar bis Boiensdorf), um den Schweriner See (Dobin am See, Leezen und Seehof) sowie in Plau am See und Weitendorf. Der Ausschluss dieser Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen begründet sich insbesondere mit ihrer besonderen Schutzwürdigkeit zur Erhaltung ihrer Funktion für die Erholung und den Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Region. Um in den Tourismusschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die herausragende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die in Flächenkonkurrenz zum Tourismus stehen. Ferner sind hier Natur und Landschaft so zu

schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft gesichert werden. Dazu gehören auch die Vermeidung einer technischen Überformung der Landschaft und der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses.

Um eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung von vornherein auszuschließen und diesen Wirtschaftsfaktor für die Region auf hohem Niveau zu erhalten, hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg beschlossen, Tourismusschwerpunkträume im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung von Windenergieanlagen freizuhalten.

Datenbasis für die Tourismusschwerpunkträume ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)

Im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg entschlossen, landschaftliche Freiräume der Stufe 4 als „weiche“ Tabuzonen einzuordnen und diese von Windenergieanlagen freizuhalten.

Gemäß § 1, Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren. Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP) Mecklenburg-Vorpommern von 2003 sind die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume dokumentiert. Sie wurden nach einer landesweit einheitlichen Methodik ermittelt. Dabei wurden Zerschneidungsachsen wie die Autobahnen, Siedlungen und Windenergieflächen mit Wirkzonen berücksichtigt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume sind als Bereiche der Landschaft definiert, die frei von Bebauung, befestigten Wegen und Straßen, Haupteisenbahnlinien sowie Windenergieanlagen sind. Ein zentrales Kriterium zur Bewertung der Freiräume ist die Flächengröße.

Entsprechend sind in Textkarte 7a des GLP Kernbereiche landschaftlicher Freiräume nach Flächengrößen in 4 Bewertungsstufen von „gering“ bis „sehr hoch“ dargestellt. Kernbereiche der Stufe 4 weisen eine Flächengröße von 2.400 ha und größer auf und sind aus diesem Grund als unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit bewertet.

Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als Ausschlusskriterium werden deshalb landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Stufe 4 (gemäß Bewertung der Flächengröße) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, zum Beispiel, indem sie Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die Freiräume mit der höchsten Schutzwürdigkeit müssen daher von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden. Sie sind deshalb als „weiche“ Tabuzonen zu bestimmen.

Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a.

Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Im gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003) wird das Landschaftsbild mit vier Stufen bewertet. Gebiete mit einem Landschaftsbildpotential der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung) zuzüglich eines Abstandspuffers von 1.000 m sollen als „weiche“ Tabuzonen von der Bebauung mit Windenergieanlagen freigehalten werden. Hierbei handelt es sich um Bereiche, denen nach einer wissenschaftlich begründeten Methode ein herausragender Wert des Landschaftsbildes zugemessen wurde. Diese Bereiche sind auf Grund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel

gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. Da bei Windenergieanlagen ein deutlicher und andauernder Trend zu größeren Anlagenhöhen festzustellen ist und damit eine immer weitere Sichtbarkeit sowie Landschaftsbildbeeinflussung gegeben ist, wird ein Pufferabstand von 1.000 m um die hochwertigsten Landschaftsbildbereiche im Rahmen der Vorsorge als „weiches“ Tabukriterium festgelegt. Damit entspricht der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ebenfalls den Vorgaben des ROG, wo in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG die Erhaltung von Kulturlandschaften zu den Grundsätzen der Raumordnung gerechnet wird. Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Karte IV.

Waldflächen ab 10 ha

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Er prägt die Landschaft und stellt eine wichtige Lebensgrundlage für die Menschen und einen bedeutenden Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion und ist deshalb zu erhalten und zu mehren (LWaldG § 1). Windenergieanlagen im Wald mit den notwendigen Zufahrten, Kranstellflächen und Stromleitungen haben Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion, des Klimas, des Bodens und der Waldbiotope zur Folge. Im Umfeld der Anlagen kommt es zu Beeinträchtigungen von störungsempfindlichen Vogelarten und anderen Tieren durch Lärm. Weiterhin kann es durch die Windenergieanlagen im Wald zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf kommen.

Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern waldarm. Lediglich 23 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete von einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen.

Die Frage, ob zusammenhängende Waldflächen eine „harte“ Tabuzone darstellen, ist in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte bisher umstritten: Für die Einordnung von zusammenhängenden Waldflächen als „harte“ Tabuzonen hat sich etwa der VGH Hessen ausgesprochen (U. v. 17.03.2011 – 4 C 883/10.N – juris, Rn. 41); auch das OVG Nordrhein-Westfalen vertritt diese Auffassung (U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Dagegen sind das OVG Berlin-Brandenburg sowie das OVG Niedersachsen der Auffassung, dass eine Zuordnung von zusammenhängenden Waldflächen zu „harten“ Tabuzonen nicht in Betracht kommt (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 69; OVG Lüneburg, U. v. 23.01.2014 – 12 KN 285/12 – juris, Rn. 19).

Unter Berücksichtigung dieser Unklarheiten in der Rechtsprechung und zur Vermeidung von etwaigen Abwägungsfehlern geht der Planungsverband davon aus, dass zusammenhängende Waldflächen jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung gesperrt sind und sie deshalb zu den „weichen“ Tabuzonen zu rechnen sind. Das Größenkriterium stellt zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von jeder Nutzung für Windenergie ausgeschlossen wird, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift.

Datenbasis für die Waldflächen ist eine aktuelle Zuarbeit aus der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Außenstelle Schwerin.

Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung

Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehende,

negative Umweltauswirkungen verursachen (z.B. stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhältnissen). Dies kann eine erhebliche Gefährdung für den Wasserhaushalt und die Qualität des jeweiligen Ökosystems darstellen. Weiterhin haben größere Wasserflächen eine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiete für Fledermausarten sowie als Nahrungs-, Zug- und Brutgebiete für Vogelarten. Insbesondere besitzen die Wasser-Land-Übergangszonen eine herausragende Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere den Schutz der Avifauna. Das Maß der Bedeutung ist abhängig von der Größe des Binnengewässers. Es sind insoweit naturschutzfachliche Konflikte zu befürchten, welche der Regionale Planungsverband Westmecklenburg durch eine Vorsorgeplanung und die Freihaltung von Wasserflächen von Windenergieanlagen bewältigt.

Darüber hinaus begründet sich der Ausschluss der Gewässer auch in ihrer Funktion für die Erholung und für den Tourismus. Gewässer sind hier so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Voraussetzungen für die Erholung gesichert werden. Das Größenkriterium stellt zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Wasserfläche oder ein Teil dieser Fläche die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergie ausschließt, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift.

In der Praxis wird ferner die direkte Beanspruchung kleinerer Gewässer (Gräben, Bäche, Sölle, Weiher usw.) ohnehin durch die Standortplanung im Genehmigungsverfahren vermieden.

Datenbasis für die Stillgewässer ist das Fachinformationssystem Gewässer des LUNG, für die Fließgewässer eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.

Biosphärenreservate

Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG wurden von der Rechtsprechung bisher, soweit erkennbar, als „harte Tabuzonen“ behandelt (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52).

In Westmecklenburg wurden die Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe durch Landesverordnung bzw. per Gesetz¹ zum Schutz der Natur und als bedeutende Gebiete für naturnahe Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus ausgewiesen. Zur Vermeidung von etwaigen Abwägungsfehlern geht der Planungsverband davon aus, dass Biosphärenreservate jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung gesperrt sind. In diesen Gebieten soll dennoch von der Errichtung von Windenergieanlagen abgesehen werden, d.h. sie sind zu den „weichen“ Tabuzonen zu rechnen.

Im Biosphärenreservat entsprechen die Schutzzonen I und II der Kategorie Naturschutzgebiet und die Schutzzone III (Entwicklungszone) der eines Landschaftsschutzgebietes.

Datenbasis für die Biosphärenreservate ist eine aktuelle Zuarbeit des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe.

¹ Folgende Verordnungen und Gesetze gelten (vgl. http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete_portal/schutzgebiete_mv/schutzgebietsverordnungen_teil1.htm):

- Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schaalsee vom 12. September 1990
- Gesetz über das Biosphärenreservat Schaalsee vom 14. Mai 2002
- Gesetz über das Biosphärenreservat Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz - BRElbeG M-V) vom 15.01.2015, u.a. mit § 9 (Ausnahmen): „Von den Verboten nach § 7 kann die zuständige Naturschutzbehörde (...) im Einzelfall Ausnahmen zulassen (...) in der Entwicklungszone für Vorhaben, die der regenerativen Energieerzeugung (...) dienen“

Naturparks

Die zwei Naturparks Sternberger Seenland und Nossentiner / Schwinzer Heide sind Großschutzgebiete, die sich überwiegend aus Landschafts- oder Naturschutzgebieten zusammensetzen, welche bereits einen umfassenden Schutz von Natur und Landschaft bieten². Gemäß § 27 BNatSchG dienen Naturparks der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft sowie ihrer Arten und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben. Diese gesetzliche Regelung nimmt der Planungsverband auf, wenn er Naturparks zu „weichen“ Tabuzonen erklärt und im Rahmen der Abwägungsentscheidung diese von Windenergieanlagen freihalten will. Naturparks dienen weiterhin einer nachhaltigen Flächennutzung, der Entwicklung attraktiver, der Landschaft angepasster Dörfer, der Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer mannigfaltigen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erschließung ihrer Gebiete für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus. Diese Zwecke rechtfertigen es, im Wege der Abwägung diesen Zielen Vorrang vor der Errichtung von Windenergieanlagen zu gewähren. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist dementsprechend nicht vereinbar. Datenbasis für die Naturparks ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer

Die europäischen Vogelschutzgebiete nach Art. 4 der Europäischen Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) zählen zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 (§§ 31 ff. BNatSchG). Die Einordnung der entsprechenden Gebiete als „harte“ oder „weiche“ Tabuzonen ist in der Rechtsprechung umstritten (vgl. dafür: OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 63; dagegen z.B. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.05.2013 – 1 C 11003/12 – juris, Rn. 43 f.). Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg geht zur Vermeidung von Abwägungsfehlern davon aus, dass ihm hinsichtlich europäischer Vogelschutzgebiete ein Abwägungsspielraum zur Verfügung steht und nutzt diesen dahingehend, Windenergieanlagen in europäischen Vogelschutzgebieten auszuschließen. Der vorgesehene Puffer von 500 m dient zur Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Datenbasis für die EU-Vogelschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.

Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Für einige Großvogelarten, die bedroht und besonders störungsempfindlich sind und für die aktuell landesweite Daten zu Brutvorkommen vorliegen, wurden folgende Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze festgelegt:

- Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer
- Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer
- Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer
- Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
- Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
- Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

² Folgende Verordnungen gelten:

- Verordnung zur Festsetzung des Naturparks "Nossentiner/Schwinzer Heide" vom 14. Juli 1994
- Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks "Sternberger Seenland" vom 20. Dezember 2004

Der ehemalige Naturpark Mecklenburgisches Elbetal wurde in das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe überführt.

Die Populationen der genannten Arten sind auf Grund ihrer teilweise geringen Individuenzahl in besonderem Maße auch durch Einzelverluste an Windenergieanlagen gefährdet. Für einige Arten wurde bereits eine hohe Anzahl an Kollisionen nachgewiesen. Ausschlussbereiche um die Horste bzw. Nistplätze sind ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvogelarten zu gewährleisten. Die Abstandskriterien orientieren sich an den Empfehlungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe „Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen – Teil Vögel“ vom 02.10.2014 des LUNG. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG, ggf. ergänzt um einzelne Hinweise der Fachbehörden auf Kreisebene.

Zu den einzelnen Arten ist Folgendes festzustellen:

- Schreiadler

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Bestand: 83 Brutrevierpaare in M-V (2011), rückläufige Bestandsentwicklung

Der Schreiadler weist gegenüber anthropogenen Störungen eine sehr große Empfindlichkeit auf. Er ist auf unzerschnittene, unverbaute und weitgehend ungestörte Lebensräume angewiesen. Windenergieanlagen stellen naturfremde und landschaftsverändernde Einrichtungen dar. Ihre Wirkung wird durch ihre Höhe verstärkt. Sie können Adler von ihren Nahrungsplätzen fern halten und dadurch die Qualität ihrer Lebensräume verschlechtern. Weiterhin besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da Schreiadler aus Höhen von mehreren hundert Metern im Sturzflug auf Kleinsäuger in der offenen Feldmark jagen. Aktuelle Beobachtungsergebnisse belegen, dass die Schreiadler bereits gravierenden Einschränkungen im Hinblick auf die Biotopausstattung der Brutgebiete, die schon jetzt nicht mehr optimal ist, unterliegen. Nahrungsflüge mit Distanzen bis 6 km vom Horst müssen regelmäßig zurückgelegt werden. Dies stellt gegenüber den Artgenossen in baltischen Gebieten die doppelte Strecke dar. Bestehende Windparks haben sich als Meidungsgebiete herausgestellt. Weiterhin können Windparks zur Aufgabe von Nahrungsgebieten führen. Mecklenburg-Vorpommern hat für den Erhalt der Schreiadlerpopulation eine besondere Verantwortung, da hier 80 bis 85 Brutpaare bei einer gesamtdeutschen Population von 115 bis 120 Brutpaaren brüten, zumal in den letzten 10 Jahren eine Abnahme des Brutbestandes zu verzeichnen ist. Deshalb kommt es für den Populationserhalt auf jeden einzelnen Schreiadler an. Für die Ausweisung von Eignungsgebieten wurde im Vorkommensgebiet des Schreiadlers vor dem Hintergrund einer instabilen Population ein Schutzradius von 3.000 m um das Waldschutzareal festgelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 3.000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist nach Auffassung der zuständigen Behörden die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen gegen das Tötungsverbot verstößt. Dieser Auffassung schließt sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg an.

Das Abstandskriterium von 3.000 m orientiert sich an: LUNG MV (2014): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. ENTWURF Stand: 02.10.2014, S. 17 ff.

- Schwarzstorch

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Bestand: 11-16 Brutrevierpaare in M-V (2011), Stark schwankend

Der Schwarzstorch brütet in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen. Die Art ist sehr empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen. Der Schwarzstorch besucht regelmäßig große Aktionsräume mit Nahrungsflügen, die 20 km vom Horst entfernt liegen können. Die Hauptflugkorridore zwischen dem Horstplatz und den Nahrungsgebieten sind von Windenergieanlagen freizuhalten, um den Verlust von Nahrungsgebieten zu vermeiden und das Vogelschlagrisiko gering zu halten. Für die Ausweisung der Eignungsgebiete wurde die Einhaltung eines Mindestabstandes von 3.000 m um Brutwälder des Schwarzstorches festgelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 3.000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist nach Auffassung der zuständigen Behörden die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen gegen das Tötungsverbot verstößt. Dieser Auffassung schließt sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg an. Das Abstandskriterium von 3.000 m orientiert sich an: LUNG MV (2014): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. ENTWURF Stand: 02.10.2014, S. 24 f.

- Seeadler

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Bestand: 291 Brutrevierpaare in M-V (2011), positive Bestandsentwicklung

Der Seeadler stellt eine Art mit sehr hoher Sensibilität gegenüber anthropogenen Störungen dar. Die Nahrungsgebiete können bis zu 12 km vom Horst entfernt sein. Gewässer spielen dabei eine besonders wichtige Rolle. Befinden sich im Verbindungskorridor zwischen Brutplatz und Nahrungsgebiet Windenergieanlagen, ist die Gefahr der Kollision besonders hoch und es kann zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Der Seeadler gehört zu den Vogelarten mit besonders hohem Kollisionsrisiko (65 registrierte tödliche Kollisionen mit Windenergieanlagen in Deutschland 2002 – 2011). Mecklenburg-Vorpommern hat eine besondere Verantwortung für den Bestandserhalt des Seeadlers in der Bundesrepublik Deutschland, da hier die mit Abstand größte Population (ca. 50 % des deutschen Gesamtbestandes) vorhanden ist. Die Seeadlerbrutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg bilden nachgewiesenermaßen die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Westen. Für die Ausweisung der Eignungsgebiete wurde ein Abstand von 2.000 m um den Horst des Seeadlers festgelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 2.000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist nach Auffassung der zuständigen Behörden die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen gegen das Tötungsverbot verstößt. Dieser Auffassung schließt sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg an. Das Abstandskriterium von 2.000 m orientiert sich an: LUNG MV (2014): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. ENTWURF Stand: 02.10.2014, S. 12 ff.

- Fischadler

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Bestand: 179 Brutrevierpaare in M-V (2011), zunehmend

Der Fischadler weist eine hohe Sensibilität gegenüber anthropogenen Störungen auf. Die durchschnittliche Entfernung zwischen Jagdgewässer und Horst beträgt ca. 3 km, es werden jedoch auch Wege bis 10 km Entfernung zurückgelegt. Windenergieanlagen im Verbindungskorridor zwischen Brutplatz und Nahrungsgebieten können zur Aufgabe des Brutplatzes oder zur Kollision führen. Mecklenburg-Vorpommern weist nach Brandenburg (242 Brutpaare im Jahr 2000) die größte Population in der Bundesrepublik Deutschland auf (ca. 30 % des deutschen Gesamtbestandes) und hat deshalb eine besondere Verantwortung für den Bestandserhalt. Die Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sind die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Westen und Süden. Der Schutz von Fischadlern kann bei der Planung von Windenergieanlagen in ähnlicher Weise berücksichtigt werden wie der Seeadler-Schutz. Da der Fischadler in der Regel kleinere Aktionsradien nutzt und ein geringeres Kollisionsrisiko besteht, wurde für die Ausweisung der Eignungsgebiete die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zum Horst zu Grunde gelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 1.000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist nach Auffassung der zuständigen Behörden die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen gegen das Tötungsverbot verstößt. Dieser Auffassung schließt sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg an. Das Abstandskriterium von 1.000 m orientiert sich an: LUNG MV (2014): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. ENTWURF Stand: 02.10.2014, S. 15f.

- Wanderfalke

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Bestand: mindestens 13 Brutrevierpaare in M-V (2011), zunehmend

Die europäische Baumbrüterpopulation des europäischen Wanderfalken ist in den 1970er Jahren vollständig (d.h. von den Niederlanden bis zum Ural) dem Einsatz chlorierter Kohlenwasserstoffe in der Land- und Forstwirtschaft zum Opfer gefallen. Damit ist eine besondere ökologische Population des eigentlich auf Felsen brütenden Wanderfalken verloren gegangen (vgl. Biodiversitäts-Konvention). Ein Wiederansiedlungsprogramm konnte nach zwanzigjähriger Laufzeit 2010 erfolgreich beendet werden. Derzeit gibt es wieder ca. 30 Baumbrüterpaare, davon 2/3 in Brandenburg und 1/3 in Mecklenburg-Vorpommern. Dies ist der kleine Initialbestand für die Wiederbesiedlung des gesamten früheren Baumbrüterareals, das tausende Brutpaare beherbergte. Wanderfalaken weisen ein hohes Kollisionsrisiko auf. Da sie i.d.R. aus dem hohen Anwarten jagen, geraten sie regelmäßig in die kritischen Höhen von Windenergieanlagen. Zudem sind sie zwar schnell, aber nicht sehr wendig. Für die Ausweisung der Eignungsgebiete wurde ein Mindestabstand von 1.000 m um den Horststandort festgelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 1.000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist nach Auffassung der zuständigen Behörden die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen gegen das Tötungsverbot verstößt. Dieser Auffassung schließt sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg an. Das Abstandskriterium von 1.000 m orientiert sich an: LUNG MV (2014): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. ENTWURF Stand: 02.10.2014, S. 35 f.

- Weißstorch

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Bestand: 1.242 Brutpaare in M-V (2004), 822 Brutpaare in M-V (2011), abnehmend

Auch Weißstörche können auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld ihres Brutplatzes empfindlich reagieren (Katz 1999, 2001). Windenergieanlagen in Nahrungsgebieten oder im Flugkorridor zwischen Horststandort und Nahrungsgebiet bedingen eine Verschlechterung der Lebensraumqualität und eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Zudem sind Weißstörche in hohem Maß vogelschlaggefährdet. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht bei Windenergieanlagen in einem Radius von 1.000 m um den Horst. Für die Ausweisung der Eignungsgebiete wurde daher die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zum Nest zu Grunde gelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 1.000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist nach Auffassung der zuständigen Behörden die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen gegen das Tötungsverbot verstößt. Dieser Auffassung schließt sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg an. Das Abstandskriterium von 1.000 m orientiert sich an: LUNG MV (2014): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. ENTWURF Stand: 02.10.2014, S. 26ff.

Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan

Das Naturschutzgroßprojekt „Schaalsee-Landschaft“ ist ein länderübergreifendes Bundesförderprojekt zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen im Projektgebiet ist ein zwischen allen Beteiligten abgestimmter Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL). Der PEPL weist das Kerngebiet aus, welches in großen Teilen aus Naturschutzgebieten bzw. FFH-Gebieten besteht. Ferner befindet sich die Gebietskulisse der Kernflächen überwiegend in dem Gebiet des Biosphärenreservates Schaalsee.

Aus genannten Gründen ist nach Auffassung des Planungsverbandes auch in den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar.

Datenbasis für die o.g. Kernflächen ist der aktuelle Pflege- und Entwicklungsplan „Schaalsee-Landschaft“ (2005).

Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG

Flugplätze dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck. Auf der Fläche eines Flugplatzes – hier sind insbesondere Start- und Landebahnen sowie der Abfertigung von Flugzeugen dienende Gebäude vorgesehen – ist für Windenergieanlagen selbst rechtlich kein Raum. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die modernen Windenergieanlagen mit Höhen im Normalfall über 100 m schon aufgrund dieser Höhe auf Flugplätzen selbst nicht errichtet werden dürfen (vgl. §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)).

In Bauschutzbereichen gemäß §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie in den Hindernisbegrenzungsbereichen gemäß den Richtlinien des Bundes für die Anlage und den

Betrieb von Flugplätzen gelten Bauhöhenbeschränkungen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat sich im Rahmen der Abwägung entschlossen, Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche für Flugplätze als „weiche“ Tabuzonen von Windenergieanlagen freizuhalten.

Hierfür war insbesondere die Überlegung maßgebend, dass es dem Planungsverband als angemessen und geboten erscheint, ein Nebeneinander von Windenergieanlagen und Flugverkehr räumlich angemessen zu trennen. Dies gilt insbesondere für die luftverkehrsrechtlichen Bauschutzbereiche, weil die heute üblichen Windenergieanlagen deutlich mehr als 100 m Gesamthöhe aufweisen und für ankommende und abfliegende Flugzeuge erhebliche Hindernisse beim Landeanflug oder beim Abflug von dem entsprechenden Flughafen darstellen. Eine angemessene räumliche Trennung kann deshalb auf dem Wege der Freihaltung von Bauschutzbereichen und Hindernisbegrenzungsbereichen erreicht werden; das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Flugplätzen nimmt der Regionale Planungsverband zur Kenntnis, geht allerdings im Rahmen seiner Abwägung davon aus, dass dieses Interesse jenem an einer angemessenen räumlichen Trennung von Windenergieanlagen und Flugplätzen nachgeordnet ist.

Darüber hinaus hat das OVG Mecklenburg-Vorpommern (U. v. 10.03.2015 – 3 K 25/11 – juris, Rn. 49) geurteilt, dass die gesamte Fläche des Flugplatzes rechtlich eine weiche Tabuzone darstellt. Deshalb werden Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich als „weiches“ Tabukriterium behandelt.

Datenbasis für die Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen

Gemäß § 3 Schutzbereichsgesetz existiert um militärische Anlagen ein Schutzbereich. Die Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung und sind ebenso wie ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Gemäß § 1 Abs. 1 des Schutzbereichsgesetzes (SchBerG) ist ein Schutzgebiet ein Gebiet, in dem die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Verteidigung, insbesondere auch, um die Verpflichtung des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet zu erfüllen, nach Maßgabe des Gesetzes zu beschränken ist. Gemäß § 1 Abs. 2 SchBerG dient der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen. Diese übergeordneten Interessen lassen es als angemessen erscheinen, Schutzbereiche von militärischen Anlagen von Windenergieanlagen freizuhalten; insoweit überwiegt das Interesse an der umfassenden Nutzung der militärischen Anlage zu den oben genannten Zwecken das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in den entsprechenden Schutzbereichen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat deshalb im Rahmen der Abwägung die planerische Entscheidung getroffen, militärische Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten und sie zu „weichen“ Tabuzonen zu erklären.

Datenbasis für die Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen ist eine aktuelle Zuarbeit des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).

Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha

Das Kriterium der Mindestgröße dient unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Grundziels in erster Linie der Konzentration von Anlagenstandorten. Es soll sichergestellt werden, dass im Hinblick auf eine gebotene Schonung des Freiraums und eine optimale Ausnutzung von Flächen des Außenbereichs innerhalb der Planungsregion Windenergieanlagen an

bestimmten Standorten in Gruppen konzentriert werden. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg geht im Rahmen des zustehenden Planungsermessens davon aus, dass auf der Grundlage der heute bei modernen Anlagen üblichen Rotordurchmesser bzw. Anlagenhöhe und der hierdurch resultierenden Mindestabstände zwischen den Anlagen unter Anwendung der Mindestgröße von 35 ha zumindest drei räumlich benachbarte Windenergieanlagen als Windpark aufgestellt werden können. Auf diese Weise wird dem Gebot der Konzentration in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Zudem dient die Mindestgröße eines Eignungsgebietes dazu, durch Konzentration von Anlagen den weitläufigen Charakter des Landschaftsbildes in der Planungsregion zu erhalten und eine ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen zu vermeiden. Zuletzt ist auch im Interesse der leichteren Erschließung und wirtschaftlichen Netzanbindung die Konzentration von Anlagen in Windparks vorzugswürdig. Datenbasis für den Ausschluss von potentiellen Windeignungsgebieten kleiner als 35 ha ist eine eigene Analyse der ermittelten Suchräume.

V c) Restriktionskriterien

500 m Abstandspuffer zu

- **den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“**
- **festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG**
- **naturnahen Mooren**
- **Biosphärenreservaten**
- **Naturparks**

Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen werden Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Aus diesem Grund hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Es soll jeweils ein Abstandspuffer von 500 m freigehalten werden.

Die Datenbasis für die o.g. Gebiete wird zusammen mit dem jeweiligen Ausschlusskriterium erläutert.

Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege

In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden unter anderem gemeldete FFH-Gebiete, naturnahe Küstenabschnitte, schwach entwässerte Moore und Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf sowie naturnahe Seen und Fließgewässer ausgewiesen. Die genannten Flächen weisen eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit auf, die durch die Meldung und Bestätigung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder durch die Übernahme von Flächen aus dem "Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg" in die Raumentwicklungspläne bestätigt wird.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Datenbasis für die Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung soll der langfristigen Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Sie sollen von Nutzungen freigehalten werden, die einen Abbau wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen würden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Datenbasis für die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz

In den Vorbehaltsgebieten Küsten- bzw. Hochwasserschutz soll bei allen Planungen und Maßnahmen die potenzielle Hochwassergefährdung berücksichtigt werden. In den für die Durchführung von Maßnahmen des Küsten- bzw. Hochwasserschutzes benötigten Flächen sollen keine Nutzungen zugelassen werden, die der Durchführung dieser Maßnahmen entgegenstehen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Datenbasis für die Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie

Die bedeutsamen Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie dienen der Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industrieunternehmen. Grundsätzlich sollen diese Standorte für die spezifischen Anforderungen von Unternehmen des produzierenden Gewerbes vorgehalten werden, um somit zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in der Planungsregion beizutragen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Datenbasis für die Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Hinweis: Die Vorbehaltsgebiete sind nicht flächenscharf, sondern nur mit Symbolen „bedeutender Entwicklungsstandort Gewerbe und Industrie“ in der Karte des RREP WM festgehalten.

Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung

In den Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung sollen grundsätzlich naturschutzfachlich begründete Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen zusammengeführt werden. Sie dienen somit der räumlich flexibleren Umsetzung und der Effizienzsteigerung der naturschutzfachlichen und forstlichen Maßnahmen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Datenbasis für die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung ist das RREP Westmecklenburg (2011).

200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha

Da die Wirkungen von Windenergieanlagen regelmäßig Beeinträchtigungen bis in die Biotopflächen hinein verursachen können (z.B. auf Arten, die bevorzugt geschützte Biotopflächen zur Nahrungssuche nutzen), soll i.d.R. ein Abstandspuffer von 200 m freigehalten werden.

Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden. Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope ist das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes, aktualisiert durch eine aktuelle Mitteilung des LUNG in einem Einzelfall (Gemeinde Selmsdorf).

Horste vom Rotmilan, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Bestand: 1.400–1.900 Brutrevierpaare in M-V (2011), abnehmend

Der Rotmilan hat in Mitteleuropa, speziell in Deutschland, sein Verbreitungsgebiet. Daraus ergibt sich eine weltweite Bedeutung für den Schutz dieser Art. Statistiken aus Brandenburg zeigen, dass der Rotmilan zu den beiden am häufigsten mit WEA kollidierenden Vogelarten zählt. Er jagt im Fluge über Ackerflächen. In der an sich strukturarmen Landschaft (großflächige Monokulturen) ist das Nahrungsangebot beschränkt. Selbst Feldwege und Wegraine bieten da Abwechslung und Nahrung. Gerade durch die zu den einzelnen WEA führenden Erschließungswege sowie die Abstellflächen an den WEA werden Strukturen erzeugt, die den Rotmilan veranlassen, in die Eignungsgebiete zu fliegen. Beim Bau von Windenergieanlagen in einem Umfeld von 1.000 m um den Horst ist von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Für die Festsetzung der Eignungsgebiete wurde daher ein Mindestabstand von 1.000 m um den Horststandort festgelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 1.000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist nach Auffassung der zuständigen Behörden die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen gegen das Tötungsverbot verstößt. Das Abstandskriterium von 1.000 m orientiert sich an: LUNG MV (2014): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. ENTWURF Stand: 02.10.2014, S. 39f.

Datenbasis für die Horststandorte des Rotmilan ist eine Zuarbeit des LUNG auf Basis einer Kartierung von 2012, die landesweit ca. ein Drittel der Messtischblätter umfasst.

Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung

Die einzelnen Landschaftsschutzgebiete werden in Mecklenburg-Vorpommern durch die jeweilige Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützt. Zu den wesentlichen Schutzzwecken zählen der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhalt ihrer Erholungsfunktion. In der Regel ist daher die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten unzulässig.

Datenbasis für die Landschaftsschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.

Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte

Aufgrund des Struktur- und Gewässerreichtums ist Mecklenburg-Vorpommern ein Gebiet mit herausragender Bedeutung für den Vogelzug. Über das Gebiet ziehen fast alle Zugvögel Nordwest-Russlands, Südfinnlands, des Baltikums sowie ein großer Teil der skandinavischen

Vögel, deren Überwinterungsgebiete sich im mediterranen und atlantischen Raum befinden. Vogelzug zwischen den Brut- und Überwinterungsgebieten lässt ungleichmäßige räumliche und zeitliche Verteilungen der ziehenden Vögel entstehen. Landschaftsstrukturen, welche eine Leitlinienfunktion haben (z.B. Küste, Flusstäler), weisen dabei eine höhere Dichte als andere Landschaften auf.

Das I.L.N. Greifswald hat in seinem "Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz" (1996) auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges und der gegebenen Landschaftsausstattung ein Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Zugkorridoren erhöht die Kollisionsgefahr von Zugvögeln in erheblichem Maße. Im Interesse der Erhaltung der betreffenden Arten ist es deshalb sinnvoll, Zugkorridore mit besonders hoher Flugkonzentration von der Windenergienutzung auszunehmen, um damit das Vogelschlagrisiko zu mindern und unnötige Ausweichmanöver zu umgehen.

Das Modell im Fachgutachten des I.L.N. Greifswald unterscheidet drei Zonen der Vogelzugdichte (Zone A, B und C). Die Zone A stellt dabei die höchste Kategorie dar. Die Dichte ziehender Vögel ist überwiegend hoch bis sehr hoch (Vogelzugdichte im Vergleich zur Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht) und soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Datenbasis für die Vogelzugkorridore ist eine Zuarbeit des LUNG auf Grundlage des o.g. Gutachtens von 1996.

Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer

Auf der Grundlage der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservögel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete wandernder Zugvögel eine besondere Bedeutung zu. Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung. Windenergieanlagen können die Funktionen bedeutender Rastgebiete erheblich beeinträchtigen, indem sie eine Scheuchwirkung entfalten und dadurch den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Viele Vogelarten umfliegen Windenergieanlagen weiträumig, was mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden ist. Nicht zuletzt besteht auch ein Vogelschlagrisiko, welches artspezifisch unterschiedlich ist.

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeurasien in die Überwinterungsgebiete Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Daher sollen diese Rastgebiete einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Datenbasis für die Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.

Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- und Wirkungsbereich

§ 18 a Luftverkehrsgesetz bestimmt, dass Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Deshalb sollen ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Datenbasis für die Flugsicherungseinrichtungen einschließlich Schutz- und Wirkungsbereich ist das bei den Ämtern für Raumordnung und Landesplanung geführte Raumordnungskataster.

Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten

Bau- und Bodendenkmale sind wichtige Bestandteile der Kulturlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns. Sie tragen wesentlich zu Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes bei und haben hohe Bedeutung für die regionale Identität und den Tourismus, insbesondere für den saisonübergreifenden Kultur- und Erholungstourismus.

In Übereinstimmung mit § 7 i.V.m. § 1 Denkmalschutzgesetz bedarf die Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Deshalb darf das Umfeld von Denkmalen nicht uneingeschränkt mit Eignungsgebieten für Windenergieanlagen überplant werden. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.

Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind insbesondere Bau- und Bodendenkmale von nationaler oder hoher Landesbedeutung, obertägig sichtbare Bodendenkmale, historische Parklandschaften und Sichtachsen von Bau- und Bodendenkmalen in die freie Landschaft zu berücksichtigen.

Die in die Liste des UNESCO-Welterbe aufgenommenen Kulturgüter besitzen einen außergewöhnlich universellen Wert. Dieses Schutzbedürfnis hat in Westmecklenburg die Altstadt Wismar. Für das Schweriner Residenzenensemble wurde die Aufnahme in die Liste beantragt (deutsche Tentativliste). Die Objekte obliegen aufgrund ihrer weltweiten Bedeutsamkeit einem besonderen Schutzziel. Die Windenergienutzung darf diesem Schutzziel nicht entgegenstehen. Dabei sind insbesondere die Sichtachsenbeziehungen zu berücksichtigen.

Datenbasis für eine erste, vorläufige Analyse der Betroffenheit der herausragendsten Denkmäler im Planungsgebiet ist die aktuell ermittelte Suchraumkulisse. Zum gegenwärtigen Planungsstand konnte noch kein Datenbestand der Fachbehörden übernommen werden.

Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m

Der Mindestabstand zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen soll grundsätzlich 2.500 m betragen. Hierdurch soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, sodass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Allerdings ist es entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten.

Datenbasis für die Analyse der Unterschreitung eines Abstandes von 2.500 m ist die aktuell ermittelte Suchraumkulisse.

Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Das Restriktionskriterium dient der Vorsorge vor und Vermeidung von nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch, wie beispielsweise einer optisch bedrängenden Wirkung. Dabei sind die standörtlichen Bedingungen zu berücksichtigen. Zur Bewertung der Umfassungswirkung können die Maßgaben gemäß dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V) herangezogen werden.

Die Bewertung der Umfassungswirkung bezieht sich auf den kreisförmigen Horizont von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung darf aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten soll 60° betragen, so dass die maximale Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten zweimal 120° betragen darf.

Datenbasis für die Analyse der Umfassung von Siedlungen ist die aktuell ermittelte Suchraumkulisse, kombiniert mit der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung und einer rechnergestützten Ermittlung von Siedlungsmittelpunkten und einer Analyse im Einzelfall. Bei weit auseinander gezogenen oder großen Siedlungen (z.B. Ludwigslust) wurden mehrere Siedlungsmittelpunkte als Referenzpunkte für die Umfassung identifiziert.